

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

NEW Smart Grevenbroich GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2
Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (3) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur auf dem Stadtgebiet Grevenbroich.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung der Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 EUR.
- (2) Das Stammkapital besteht aus
- a) [...] Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 EUR mit den lfd. Nummern [...] bis [...], die von der Stadt Grevenbroich / Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH übernommen werden, sowie
 - b) [...] Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 EUR mit den lfd. Nummern [...] bis [...], die von NEW Smart City GmbH übernommen werden
- (3) Die Einlagen für die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe in Geld zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“). Jeder Gesellschafter ist berechtigt ein Mitglied der Geschäftsführung zu stellen.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung (soweit erlassen) und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.
- (5) Die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung.
- (6) Die für die Mitglieder der Geschäftsführung geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch für die Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
 - b. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
 - c. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,

- d. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - e. Vornahme von Einzelinvestitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen Betrag von 50.000 € überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens von größer 10 %,
 - f. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
 - g. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
 - h. Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges,
 - i. Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/Vertreterinnen für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.
 - j. Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
- (2) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen können in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein oder durch Beschluss von seiner Zustimmung abhängig gemacht werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief oder auf elektronischen Wegen einberufen. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines

Geschäftsjahrs statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines Gesellschafters statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind beziehungsweise an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.
- (4) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten per Video- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltete Gesellschafterinnen und Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können Gesellschafterversammlungen auch als Video und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung der oder des Vorsitzenden im Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax, mittels

elektronischer Kommunikation, auf anderem elektronischem Weg oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege übermittelte Stimmabgabe erfolgen.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann ihre bzw. seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Diese ist in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung beizufügen. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 5 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter erhält eine elektronische Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail oder eine anderweitige digitale Zurverfügungstellung des Protokolls. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - d. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),

- e. Entlastung der Geschäftsführung,
- f. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- g. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- h. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- i. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
- j. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
- k. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
- l. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- m. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
- n. Verfügung über Geschäftsanteile,
- o. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
- p. Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG, soweit der Vertragsgegenstand einen Wert von 20.000 € überschreitet,
- q. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
- r. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen.

(6) Die Beschlüsse nach Absatz 5 lit. a), lit. e – m) sowie lit. o) bis lit. r) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit.

- (7) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung erstellt jährlich vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der aus Bilanz, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gemeinsam mit dem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine Mittelfristplanung für die anstehenden fünf Geschäftsjahre zur Kenntnis.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handels-rechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des

Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lage-berichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 12

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder diesen nahen stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen nahestehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter/die Gesellschafterin.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der Gesellschafter/die Gesellschafterin hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 13

Übertragung von Geschäftsanteilen

Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit. Satz 1 gilt

auch für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. Bei der Beschlussfassung ist die verfügungswillige Gesellschafterin bzw. der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt. Die Beschränkungen gelten nicht bei Übertragung von Geschäftsanteilen an ein verbundenes Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG bzw. an Mitgesellschafter.

§ 14 Ausschluss

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahrens eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird.
- (2) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - a) der Gesellschafter ihm zustehende Gesellschafterrechte willkürlich in gesellschaftsschädigender Weise missbraucht,
 - b) der Gesellschafter wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verstößt,
 - c) der Gesellschafter ohne Erlaubnis oder Rechtfertigung Gelder oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft entnimmt,
 - d) der Gesellschafter Gesellschaftsvermögen unterschlägt,
 - e) der Gesellschafter einen schwerwiegenden Verstoß gegen seine Treuepflicht begeht,
 - f) der Gesellschafter ständig Streitige Meinungsverschiedenheiten verursacht, die den Betrieb der Gesellschaft stören oder behindern oder
 - g) das Verhalten eines Gesellschafters die Gesellschaft schädigt.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung der Abfindung wirksam.

- (4) Der ausgeschlossene Gesellschafter hat nach Wahl der Gesellschaft die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder seine Anteile ganz oder zum Teil an die Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft bezeichneten Dritten zu veräußern oder abzutreten. Die Geschäftsführung wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, den ausgeschlossenen Gesellschafter bei der Abtretung zu vertreten.
- (5) Die Höhe der Vergütung im Falle der Abtretung und die Zahlungsweise bestimmt sich nach § 16 dieser Satzung.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ohne deren bzw. dessen Zustimmung ist aus wichtigem Grund zulässig, wenn
- a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger der Gesellschafterin oder des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
 - b. über das Vermögen der Gesellschafterin oder des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt (§ 807 ZPO) zu versichern hat;
 - c. in der Person der Gesellschafterin oder des Gesellschafters ein ihre bzw. seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter eine ihr bzw. ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und dadurch die Gesellschaftsinteressen erheblich geschädigt hat, oder
 - d. die Gesellschafterin oder der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren bzw. seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, ohne dass ihr bzw. ihm ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes oder dieses Vertrages für die Erhebung der Auflösungsklage oder die Erklärung des Austritts zur Seite steht.

- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 16 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird.
- (4) Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 15 Abs. 3 und 4 dieses Gesellschaftervertrags kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf einen oder mehrere Mitgesellschafter mit dessen bzw. deren Zustimmung zu übertragen ist. In diesem Fall ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Abtretungsempfänger ein Entgelt für die Übertragung der Geschäftsanteile entsprechend § 16 dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

§ 16

Vergütung

- (1) Die Einziehung bzw. der Ausschluss erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (2) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den

betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.

- (3) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung sind endgültig und verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beizulegen. Einigen sich die Gesellschaft und die bzw. der von der Einziehung betroffene Gesellschafter/in nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch einen der beiden an den jeweils anderen auf einen Schiedsgutachter, so wird dieser auf Antrag von einem der beiden durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens (entsprechend §§ 91 ff. ZPO).
- (4) Die Einziehungsvergütung ist zahlbar in drei gleichen Teilbeträgen, von denen die erste Rate zahlbar ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheidenstermin fällig. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Der jeweils offene Teil der Einziehungsvergütung ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters mit 2 % über dem 3-MonatsEURIBOR p. a. zu verzinsen. Vorzeitige Zahlungen in Summe oder Teilen der noch offenen Teilbeträge sind zulässig. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle der Unwirksamkeit der Höhe der nach diesem § 16 dieses Gesellschaftsvertrages zu leistenden Einziehungsvergütung gilt die gesetzlich zulässige Mindestabfindung als vereinbart.

§ 17

Gleichstellung

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 20

Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 21

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebühren, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Notargebühren sowie Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.